

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Art. 1. Die SABAM erteilt hierbei dem Inhaber des Vertrags "Abonnement Musikausführungen" die ausdrückliche Genehmigung im Sinne Artikels XI. 165 des Wirtschaftsgesetzbuchs für die Aufführung aller geschützten Werke des SABAM-Repertoires und des internationalen Repertoires, wie in den folgenden Artikeln hiernach vorgeschrieben.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und hat nur Bezug auf das Urheberrecht und nicht auf die ähnlichen Rechte (Rechte von ausführenden Künstlern und Produzenten).

Im Falle einer Ausführung mittels mechanischen oder elektronischen Geräte, beschränkt sich diese Genehmigung zur Verwendung von rechtsgültig erzeugten Tonträgern oder audiovisuellen Trägern und/oder zur Verwendung von rechtsgültig gedownloadeten Tondateien oder audiovisuellen Dateien.

Art. 2. Der Inhaber bleibt – der SABAM gegenüber – verantwortlich für die Ausführungen in seinem Geschäft, die von ihm selbst oder von Dritten mit seiner Genehmigung gebracht werden, wofür er in diesem Fall solidarisch verantwortlich bleibt.

Art. 3. Der Inhaber ist verpflichtet, unmittelbar bei der SABAM jede Änderung in seinem Geschäft oder seiner Tätigkeit zu melden, die die in Artikel 1 vorgeschriebenen Vertragsbedingungen beeinflussen kann.

Art. 4. Die gesetzlich geschuldeten Urheberrechte sind gemäß den geltenden Tarifen pauschal festgelegt und werden innerhalb von 15 Tagen vom Inhaber durch Überweisung auf das Bankkonto der SABAM bezahlt werden.

Art. 5. Die Urheberrechte sind am Verbraucherpreis-Index, der im anwendbaren Tarif erwähnt wird, gebunden. Jede Schwankung dieses Indexes kann eine Anpassung des Urheberrechts zur Folge haben und wird von der SABAM beim Inhaber durch einfache Notifikation auf der Rechnung gemeldet.

Der zugepasste Tarif wird während des ersten Jahres, im Falle von Verwendung des SABAM-Repertoires ohne vorhergehende Genehmigung, mit 15% und einem Mindestbetrag von €25 erhöht.

Wenn der SABAM-Bevollmächtigte sich bewegen muss, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €75 zulasten des Inhabers angerechnet.

Wenn es dabei noch ein Festlegungsprotokoll erstellt werden muss, dann wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €50 zulasten des Inhabers angerechnet werden.

Art. 6. Auf Antrag der SABAM muss der Inhaber jährlich im Laufe des Monats des Fälligkeitsdatums der SABAM die Liste der ausgeführten Werke (Programm) vorlegen.

Art. 7 Wenn die Rechnung am Verfalltag nicht bezahlt wird, wird ein Pauschalbetrag von €15 als Kosten für jede Erinnerung zulasten des Inhabers angerechnet werden.

Wenn die Rechnung nicht innerhalb von 8 Tagen nach einer zweiten Erinnerung bezahlt wird, kann die SABAM einen Schadensersatz fordern von 15% des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von €125.

Wenn die SABAM zusätzliche Kosten machen muss, um zu einer Bezahlung zu kommen, werden diese Kosten auch zulasten des Inhabers sein.

Art. 8. Dieser Vertrag gilt für die Laufzeit von einem Jahr unter Vorbehalt von besonderen Angaben. Er wird von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, es sei denn dass er durch einer beider Parteien per Einschreiben gekündigt wird spätestens ein Jahr vor Ablauf jedes jährlichen Fälligkeitsdatums. Wenn der Inhaber den Beweis der Einstellung der Tätigkeit vorlegt (schriftlicher Beweis durch eine zuständige Behörde) und vorausgesetzt dass diese Einstellung in den ersten sechs Monaten des laufenden Vertrags stattfindet, kann der Inhaber eine Zurückzahlung von 50% des jährlich geschuldeten Betrags erhalten. In allen anderen Fällen bleiben die Rechte bis das Ende der Vertragsdauer geschuldet.

Art. 9. Die SABAM verpflichtet sich dazu, den Inhaber schriftlich über jede Änderung dieser allgemeinen Bedingungen oder Tarifkonditionen zu informieren.

Diese Bekanntmachung muss zumindest zwei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bedingungen oder Tarifkonditionen stattfinden.

Wenn, nach Kenntnisnahme der Änderung, der Inhaber die neuen Bedingungen nicht akzeptieren kann, muss er dies spätestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bedingungen oder Tarifkonditionen schriftlich bei der SABAM melden.

In diesem Fall läuft der Vertrag ab am Tag an dem die neuen Bedingungen in Kraft treten sollten.

Wenn innerhalb der oben erwähnten Frist kein Schreiben ist geschickt, wird der Inhaber geachtet, die neuen Bedingungen dieses Vertrags zu akzeptieren.

Art. 10. Die Parteien erklären sich einverstanden, bei Streitigkeit oder Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen, die Gerichte von Brüssel als zuständig zu erkennen oder die des Geschäftssitzes/Wohnsitzes des Inhabers, nach Belieben der SABAM.

---

Die persönlichen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellten, sind im Hinblick auf die Verwaltung der Urheberrechte und die Kundenverwaltung in unserer Datenbank aufgenommen. Der Inhaber dieser Datei ist die SABAM scrl – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 1040 Brüssel, rue d'Arlon 75-77. Gemäß dem Gesetz von 8. Dezember 1992 verfügen Sie über ein Recht auf Zugang und Berichtigung, wie auch über die Möglichkeit, Einblick in das öffentliche Register zu nehmen.